

Dekanat: II

Kirche: Äuferstehung Christi

Pfarre: Am Tabor - 1020 Wien,
Hochstettergasse 1
Zl.644/83

Vertrag für Kirchenmusiker

Der Pfarrgemeinderat namens der röm.-kath. Pfarrkirche

Pfarr A m T a b o r 1020

bestellt

Herrn, ~~Frax~~ Volkmar Ellmauthaler

geboren am 26. Mai 1957 in Wien

Staatsbürgerschaft Österreich

wohnhaft in Adalbert Stifterstr. 31/16/7, 1200 Wien

als Chorleiter

der Gruppe II

mit der Bedingung, daß die Prüfungen bis 30. Juni 1984 gleistet werden.

x) lt. Besprechung mit Prof. Sengstschmid vom 21. II. 84:

Orgel vollständig, Chorleitung vollständig, Greg. Choral u. Deutscher Liturgiesang, Liturgik, Kirchenmusikgeschichte

Dienstobliegenheiten

1. Ordentliche Dienste:

a) Aufführungen, bei denen der Chor mitwirkt: Kirchweihfest, Maria Lichtmeß, Aschermittwoch, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag (od. Weiß. Sonntag), Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag (od. Dreifaltigkeitssonntag), Fronleichnam, Allerseelen, Maria Empfängnis, Christtag (od. Erscheinung des Herrn)

b) Orgeldienst beim Volksgesang: ---

c) Probestunden: 1 mal wöchentlich 2 Stunden;
vor Aufführung: je 2 zusätzl. Proben u. 1 Generalprobe - Chor
" " 1 " " 1 " - Orchester

d) technische Arbeiten: 4 Stunden vor jeder Aufführung

2. Außerordentliche Dienste:

Diese (Ämter, Requiem, Trauungen, Begräbnisse usw.) sind vom Kirchenmusiker über Auftrag des Kirchenrektors zu leisten und werden nach Tarif entlohnt.

Dienstentlohnung

Summarische Zusammenstellung:

		S	g	S	g
für	12	Aufführungen	à	295.--	3.540.--
"	--	Orgeldienste beim Volksgesang	"		
"	188	Probestunden	"	115.--	21.620.--
"	48	technische Arbeitsstunden	"	115.--	5.520.--
"	--		"		
"	--		"		
"	--		"		
				Jahresdurchschnitt	30.680.--
				$\frac{1}{12}$ hievon Monatsfixum	2.557.--

Monatliche Verrechnung für außerordentliche Dienste.

Die sozialen Abgaben werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) in der Höhe des Monatsfixums.

Alle Bezüge sind im nachhinein am Letzten des Monats fällig.

Alle Aufführungen und Proben in der Kirche, die nicht im Vertrag genannt sind, sind nur mit Zustimmung des Pfarrers gestattet.

Der Kirchenmusiker hat die Dienste persönlich zu leisten.

Jede Vertretung bedarf der Zustimmung des Kirchenrektors.

Die Urlaubsvertretung ist vom Kirchenmusiker im Einvernehmen mit dem Kirchenrektor zu bestellen, von der Kirche nach Tarif zu bezahlen.

Urlaub und Kündigung richten sich nach dem Gesetz.

Zweifelsfälle über die Interpretation des Vertrages entscheidet das e. b. Ordinariat im Sinne des Dienstrechtes der Erzdiözese.

Der Vertrag kann nur mit Zustimmung der Diözesankommission für Kirchenmusik abgeschlossen werden und erlangt seine Gültigkeit erst durch die Genehmigung der e. b. Finanzkammer und des e. b. Ordinariates.

Vorstehender Vertrag wurde geschlossen am **1. Jänner 1984**

Viktor Emanuel
Kirchenmusiker



Anton Wenz
Vorsitzender des Pfarrgemeinderates
Josef Mayer
Stellvertreter des Vorsitzenden

Die Zustimmung der Diözesankommission und der e. b. Finanzkammer wurde eingeholt:

Wien, am **12. 03. 84**

Siegel der Diözesankommission

Walter Seppacher
Leiter

Wien, am **12. MRZ 1984**

Siegel der e. b. Finanzkammer

W. Müller
Direktor

841

Der Abschluß des Vertrages wurde vom e. b. Ordinariat genehmigt.

Wien, am **13. März 1984**

W. Müller
Kanzleidirektor



W. Müller
Generalvikar